

Niederschrift

über die 17. Sitzung des Kreisausschusses am 30. Oktober 2007

Anwesend:

Der Vorsitzende

Landrat Pusch, Stephan, Hückelhoven

Die Kreisausschussmitglieder

Beckers, Franz-Josef, Wassenberg, als Vertreter für Laumanns, Erich, Erkelenz
Dahlmanns, Erwin, Gangelt
Derichs, Ralf, Erkelenz
Düsterwald, Wilhelm, Hückelhoven
Fürkötter, Franz-Josef, Übach-Palenberg
Hansen, Bernd, Wegberg, als Vertreter für Lausberg, Leonard, Heinsberg
Jüngling, Liane, Übach-Palenberg
Dr. Kehren, Hanno, Hückelhoven
Dr. Leonards-Schippers, Christiane, Hückelhoven
Meurer, Maria, Erkelenz
Paffen, Wilhelm, Heinsberg, als Vertreter für Dr. Hachen, Gerd, Erkelenz
Paulsen, Heinz-Jakob, Wegberg
Reyans, Norbert, Selfkant
Schlömer, Klara, Wegberg
Schreinemacher, Walter Leo, Heinsberg
Skottke, Wolfgang, Heinsberg
Tholen, Heinz-Theo, Waldfeucht

Es fehlen entschuldigt

Dr. Hachen, Gerd, Erkelenz
Laumanns, Erich, Erkelenz
Lausberg, Leonard, Heinsberg

Von der Verwaltung

Kreisdirektor Deckers
Ltd. Kreisverwaltungsdirektor Preuß
Ltd. Kreisverwaltungsdirektor Schöpgens
Kreisverwaltungsdirektorin Machat
Kreisrechtsdirektor Nießen
Kreisoberverwaltungsrat Kremers
Kreisassessor Schneider
Kreisamtsrat Lind

Beginn der Sitzung: 18.00 Uhr

Ende der Sitzung: 18.30 Uhr

Der Kreisausschuss des Kreises Heinsberg versammelt sich heute im kleinen Sitzungssaal des Kreisverwaltungsgebäudes in Heinsberg, um über folgende Punkte der Tagesordnung zu beraten und zu beschließen:

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

1. Ausschussergänzungswahlen
2. Kreiszuwendungen an die Kreistagsfraktionen zur Bestreitung der Fraktionsbedürfnisse
3. Neufassung der Satzung des Kreises Heinsberg über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung/ Fleischhygiene
4. Neuorganisation der Aufgabenträgerschaft im Schienenpersonennahverkehr durch das novellierte ÖPNV-Gesetz NRW – Gründung eines Nahverkehrszweckverbandes Rheinland (NVR)
5. Beschluss über die im Rahmen der Offenlage des Entwurfes des Landschaftsplanes III/7 „Geilenkirchener Lehmplatte“ eingegangenen Anregungen und Bedenken sowie über den Landschaftsplanentwurf als Satzung

...

6. Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung – 3. Änderungssatzung (2008) –
7. Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg – 3. Änderungssatzung (2008) –
8. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung über die Teilnahme der Rurtal-Schule des Kreises Heinsberg am Programm Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“
9. Bericht des Landrats
- Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion betr. vorgesehene Baumaßnahmen zur Umgestaltung des Straßenverkehrsamtes

Nichtöffentliche Sitzung:

10. Grunderwerb für straßenbauliche Zwecke in der Gemarkung Kirchhoven
11. Änderung des Stellenplanes für das Jahr 2007
12. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung zur Durchführung einer Dienstreise
13. Bericht des Landrats

Vor Eintritt in die Beratung stellt Landrat Pusch die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

Besonders macht er auf den mit Schreiben vom 24.10.2007 übersandten Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betr. Fraktionszuwendungen aufmerksam, der im Rahmen der Beratungen zu Tagesordnungspunkt 2 behandelt werde.

Des Weiteren weist Landrat Pusch auf die am Ende der öffentlichen Sitzung vorgesehene Behandlung der Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion betr. der vorgesehenen Baumaßnahmen zur Umgestaltung des Straßenverkehrsamtes hin. Seitens des Straßenverkehrsamtes sei ihm zur Beantwortung der gestellten Fragen eine umfangreiche Vorlage unterbreitet worden, die allerdings aus seiner Sicht in einzelnen Punkten noch der Nachbesserung bzw. Ergänzung von zusätzlichen Informationen bedürfe. Landrat Pusch schlägt vor, deshalb die Beantwortung der Anfrage bis zur nächsten Sitzung des Kreisausschusses zurückzustellen. Grundsätzlich möchte die Verwaltung an dem im Interesse einer Optimierung der Aufgabenwahrnehmung vorgesehenen Umbau der Zulassungsstelle festhalten. Mit dem Kämmerer sei abgestimmt, dass die für die Baumaßnahme erforderlichen Mittel in den Haushalt 2008 – und zwar Baukosten von 300.000 € und Möblierungskosten von 80.000 € - eingestellt werden. Die endgültige Entscheidung bleibe dabei selbstverständlich dem Kreistag im Rahmen der Verabschiedung des Haushalts vorbehalten.

Im Hinblick auf die Beantwortung der Anfrage erklärt der Kreisausschuss sich mit der vorgeschlagenen Verfahrensweise einverstanden.

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkt 1:

Ausschussergänzungswahlen

a) Kuratorium der „Anton-Heinen-Volkshochschule“

Nach § 5 der Satzung für die Volkshochschule des Kreises Heinsberg wählt der Kreistag gemäß § 8 der Hauptsatzung des Kreises für Angelegenheiten der Volkshochschule ein Kuratorium. Dieses Kuratorium, bei dem für jedes Mitglied ein Stellvertreter zu wählen ist, besteht nach § 5 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Heinsberg sowie den Städten Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg, Hückelhoven, Übach-Palenberg und Wegberg aus 36 Mitgliedern. Von den 36 Mitgliedern wählt der Kreistag 18 Mitglieder nach Vorschlägen der vorgenannten Städte, und zwar von jeder Stadt 3.

An die von den Städten unterbreiteten Vorschläge ist der Kreistag gebunden. Die Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder erfolgte in der Kreistagsitzung am 04.11.2004.

Der Rat der Stadt Erkelenz hat zwischenzeitlich folgende Änderung beschlossen und dem Kreis mitgeteilt:

Anstelle des bisherigen Mitglieds Wilfried Mercks tritt Herr Ferdinand Kehren. Verhinderungsvertreter bleibt wie bisher Herr Michael Tüffers.

b) Ausschuss für Gesundheit und Soziales

1. Mit Schreiben vom 22.08.2007 hat der DRK-Kreisverband Heinsberg e. V. mitgeteilt, dass Herr Wilfried Mercks, Erkelenz, am 16.11.2007 dort offiziell die Amtsgeschäfte des Kreisgeschäftsführers übernimmt und anstelle von Herrn Karl-Heinz Dobrowolski zum beratenden Mitglied des Ausschusses für Gesundheit und Soziales bestellt werden soll. Das Vorschlagsrecht steht dem DRK-Kreisverband Heinsberg e. V. gem. § 35 Abs. 3 Satz 5 KrO zu.
2. Mit Schreiben vom 09.10.2007 wurde mitgeteilt, dass Herr Wilfried Mercks, Erkelenz, sein Amt im Ausschuss für Gesundheit und Soziales, in dem er auf Vorschlag des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes beratendes Mitglied war, niederlegt. (siehe Punkt 1)

Der Paritätische Wohlfahrtsverband, Kreisgruppe Heinsberg, hat für die erforderliche Ergänzungswahl Herrn Erich Dohmen, Gangelt (bisher stellv. Mitglied) als neues beratendes Mitglied vorgeschlagen.

Ein Stellvertreter für Herrn Dohmen wird zu einem späteren Zeitpunkt benannt.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag zu Buchstabe a) und b) einstimmig eine entsprechende Beschlussfassung.

Landrat Pusch hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Tagesordnungspunkt 2:

Kreiszuwendungen an die Kreistagsfraktionen zur Bestreitung der Fraktionsbedürfnisse

Die Kreistagsfraktionen erhalten zur Bestreitung der Fraktionsbedürfnisse gemäß Kreistagsbeschluss vom 01.10.1999 verschiedene Sachleistungen/Zuwendungen aus Haushaltsmitteln des Kreises. Durch Kreistagsbeschlüsse vom 14.10.2004 sowie 19.12.2005 (redaktionelle Anpassung) wurde Ziffer 2 des eingangs erwähnten Beschlusses wie folgt neu gefasst:

„2. In Anwendung der Ziffer 4.15 des Runderlasses des Innenministers vom 02.01.1989 werden für die im Kreistag vertretenen Fraktionen die Kosten für zwei Vollzeitkräfte der Entgeltgruppe 9 gezahlt. Die Anteile der einzelnen Fraktionen richten sich nach deren Mitgliederzahl im Kreistag. Bruchteile werden auf 0,25 auf- bzw. abgerundet (2 : 54 x Fraktionsstärke).“

Auf der Grundlage dieser Regelung wurde zuletzt in den Kreistagsfraktionen nachfolgendes hauptamtliches Personal beschäftigt:

CDU-Fraktion:	29 Mitglieder = 1,074 » 1,0 Stellen
SPD-Fraktion:	14 Mitglieder = 0,518 » 0,5 Stellen
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:	5 Mitglieder = 0,185 » 0,25 Stellen
FDP-Fraktion:	5 Mitglieder = 0,185 » 0,25 Stellen

Nachdem die Kreistagsabgeordneten Hecker und Offermanns zum 31.08.2007 ihren Austritt aus der FDP-Kreistagsfraktion und mit Wirkung vom 24.09.2007 die Bildung einer neuen Kreistagsfraktion „FDP-Fraktion – H. Hecker und M.J. Offermanns“ angezeigt haben, ergibt sich nachfolgende neue Berechnung:

CDU-Fraktion:	29 Mitglieder = 1,074
SPD-Fraktion:	14 Mitglieder = 0,518
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:	5 Mitglieder = 0,185
FDP-Fraktion „Schreinemacher“:	3 Mitglieder = 0,111
FDP-Fraktion „Hecker“:	2 Mitglieder = 0,074

Durch die Stellung des 1. Satzes im oben genannten Beschluss wird klargestellt, dass in jedem Fall genau 2 Stellen bezuschusst werden sollen und Über- bzw. Unterschreitungen nicht gewollt sind. Auch der im abschließenden Klammerzusatz des 2. Satzes enthaltene Berechnungsmodus, der als Basis auf 2 Stellen abstellt, macht dies deutlich.

Die im Beschluss vorgesehene Auf- und Abrundungsregelung führt im Falle der beiden FDP-Fraktionen zu keinem eindeutigen Ergebnis. Stellt man auf die kaufmännische Rundung ab, gehen beide FDP-Fraktionen leer aus, geht man dagegen analog der wahlrechtlichen Vorschriften (Verteilung in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile) vor, würde die FDP-Fraktion „Schreinemacher“ weiterhin eine Viertelstelle beanspruchen können. Insoweit bedarf die bisher praktizierte Regelung eines klarstellenden Kreistagsbeschlusses. Die Verwaltung ist der Auffassung, dass es grundsätzlich bei der zu Beginn der Wahlzeit beschlossenen Verteilung von 2 Vollzeitstellen verbleiben und – im Interesse der Gleichbehandlung - die bisher der FDP-Gesamtfraktion zustehende Viertelstelle im Verhältnis $\frac{3}{5}$ (= Stellenanteil von 0,15) zu $\frac{2}{5}$ (= Stellenanteil von 0,10) aufgeteilt werden sollte. Entsprechend könnte ggf. auch bei zukünftigen Veränderungen in der Besetzung der Kreistagsfraktionen verfahren werden.

Die Verwaltung empfiehlt dem Kreisausschuss daher, dem Kreistag nachstehende Beschlussfassung vorzuschlagen:

„Die der bisherigen FDP-Gesamtfraktion zustehende Viertelstelle für fraktionseigenes Personal wird auf die

- FDP-Fraktion zu $\frac{3}{5}$ (= Stellenanteil von 0,15; = 5,775 Wochenstunden) sowie auf die
- FDP-Fraktion – H. Hecker und M.J. Offermanns zu $\frac{2}{5}$ (= Stellenanteil von 0,10; = 3,850 Wochenstunden)

aufgeteilt.

Sollten sich im Laufe der Wahlperiode 2004/2009 weitere personelle Verschiebungen innerhalb der Kreistagsfraktionen ergeben, wird entsprechend verfahren.

Die o. g. Regelung soll mit Wirkung vom 01.11.2007 in Kraft treten. Aus sozialen - bzw. Praktikabilitätsgründen wird die derzeitige Kostenerstattung einer Viertelkraft für die bisherige FDP-Kreistagsfraktion bis zum 31.12.2007 praktiziert.“

FDP-Fraktionsvorsitzender Schreinemacher teilt mit, dass seine Fraktion der von der Verwaltung vorgeschlagenen Aufteilung der Viertelstelle nicht zustimmen werde. Seine Fraktion favorisiere die Entwicklung eines langfristig geltenden Modells und werde daher den Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unterstützen.

Frau Meurer, Vorsitzende der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, erläutert die Beweggründe für die Einbringung des in Rede stehenden Antrags ihrer Fraktion. Sie hebt hervor, dass aus Sicht ihrer Fraktion arbeitsfähige Geschäftsstellen mit einer Besetzung von unter einem $\frac{1}{4}$ -Stellenanteil nicht möglich seien. Aus diesem Grund solle eine dauerhafte Lösung, die allen Fraktionen gerecht werde, angestrebt werden.

CDU-Fraktionsvorsitzender Reyans erklärt, dass die von der Verwaltung vorgeschlagene Aufteilung der $\frac{1}{4}$ -Stelle auf die beiden FDP-Fraktionen sowie die Begrenzung auf zwei Vollzeitkräfte für fraktionseigenes Personal nachvollziehbar und gerechtfertigt sei. Die Geschäftsführung von kleinen Fraktionen könne mit den genannten Stellenanteilen sichergestellt werden.

...

Die CDU-Fraktion werde daher dem Vorschlag der Verwaltung folgen.

Landrat Pusch hebt nochmals die Notwendigkeit für eine Neuregelung bei der Beschäftigung von fraktionseigenem Personal hervor, da die bisher praktizierte Regelung eines klarstellenden Beschlusses bedürfe.

Für die SPD-Fraktion teilt Kreisausschussmitglied Tholen mit, dass seine Fraktion den Verwaltungsvorschlag unterstütze. Unter Verweis auf den vom derzeitigen Kreistag zu Beginn der Legislaturperiode getroffenen Grundsatzbeschluss, der eine Begrenzung auf zwei Vollzeitkräfte für fraktionseigenes Personal vorsehe, solle aus seiner Sicht eine diesbezügliche Änderung unter Berücksichtigung der nach der nächsten Kommunalwahl vorherrschenden Fraktionsstärken dem neuen Kreistag vorbehalten sein.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag sodann mehrheitlich bei zwei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen, dem Vorschlag der Verwaltung unter gleichzeitiger Ablehnung des allen Kreistagsabgeordneten mit Schreiben vom 24.10.2007 zugesandten Antrags der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu folgen.

Tagesordnungspunkt 3:

Neufassung der Satzung des Kreises Heinsberg über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung / Fleischhygiene

Die Erhebung der Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene erfolgt zurzeit auf der Grundlage der Satzungen vom 17.12.1999 (für Rotfleisch) und 20.12.2002 (für Geflügelfleisch).

Der Landkreistag NRW hat mit Rundschreiben vom 19.09.2006 und 02.11.2006 auf wichtige Änderungen im Gebührenrecht (Fleischhygiene) hingewiesen und empfohlen, neue Gebührensatzungen zu erarbeiten.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Die landesrechtlichen spezialgesetzlichen Regelungen im Fleisch- und Geflügelfleischhygienekostengesetz sind zum 01.01.2007 außer Kraft getreten.
- Im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW wurde eine 7. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 13.06.2006 (GV. NRW. S. 250) veröffentlicht, in welcher die in der EG-VO 882/2004 enthaltenen Mindestgebühren bzw. Kostenbeiträge in den Tarifstellen 23.8.4.1 ff. in das Landesrecht übernommen wurden.
- Seit dem 01.01.2007 kommt das Gebührengesetz NRW und nicht mehr das Kommunalabgabengesetz NRW für Gebühren im Bereich der Frischfleischhygiene zur Anwendung. Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV NRW) geht davon aus, dass sich diesbezügliche Gebührensatzungen auf § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes NRW in Verbindung mit den Tarifstellen stützen können.
- Die Erarbeitung und der Erlass von Gebührensatzungen ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Erhebung von Mindestgebühren, die bereits in der EG-VO 882/2004 vorgesehen sind, die Kosten für amtliche Lebensmittelkontrollen nicht decken. (Hinweis: Dies trifft für den Kreis Heinsberg zu.)
- Die Bestimmungen der Art. 26 ff. der EG-VO 882/2004 ändern das Gebührenrecht für amtliche Lebensmittelkontrollen im Bereich der Fleischhygiene maßgeblich. Da auf europäischer Ebene im Rahmen einer Verordnung gehandelt wurde, sind die Bestimmungen unmittelbar anzuwendendes Recht. Kommunale Gebührensatzungen müssen diese europarechtlichen Vorgaben berücksichtigen.

...

- Eine Arbeitsgruppe des Landkreistages NRW hat einen Mustertext für eine Gebührensatzung erarbeitet. Das MUNLV NRW hat im Grundsatz die Konformität des vorgelegten Musterentwurfs bestätigt. Die Arbeitsgruppe empfiehlt, die Arbeiten an einer Gebührensatzung zu forcieren. Dabei sollte das Ziel angestrebt werden, eine Deckung der Überwachungskosten zu erreichen.

Mit der Erarbeitung einer neuen einheitlichen Gebührensatzung für Rotfleisch und Geflügelfleisch wurde im Amt 39 bereits Ende 2006 begonnen. Aufgrund der schwierigen und komplexen Materie sowie noch ungeklärter Fragen hat sich jedoch die Bearbeitungszeit verzögert.

Die Gebührenkalkulation erfolgte auf der Basis des letzten abgeschlossenen Haushaltsjahres 2006. Für die in der allen Kreistagsabgeordneten vorliegenden Satzung aufgeführten Amtshandlungen wurden kostendeckende Gebühren ermittelt. Auf die Gegenüberstellungen der bisherigen sowie der neuen Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene (Rotfleisch sowie Geflügelfleisch), die allen Kreistagsabgeordneten mit der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses am 30.10.2007 zugesandt wurden, wird ergänzend hingewiesen.

Die neue Satzung sollte erst zum 01.12.2007 in Kraft treten, damit dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt ausreichend Zeit bleibt, Vordrucke für das neue Abrechnungsverfahren zu fertigen und das zuständige Personal (Tierärzte und amtliche Fachassistenten) über die Neuregelung zu informieren.

Auf entsprechende Nachfrage von Frau Meurer, Vorsitzende der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, teilt Kreisdirektor Deckers mit, dass auf der Basis der erstellten Gebührenkalkulation sowohl die Gebühren für gewerbliche Schlachtungen als auch für Hausschlachtungen kostendeckend seien. Die einzelnen Gebührenrubriken seien bei den Hausschlachtungen höher als bei den gewerblichen Schlachtungen, da hierin auch ein Hausschlachtungszuschlag (Zuschlag gem. Tarifvertrag und aufgrund des erhöhten zeitlichen Aufwands) enthalten sei.

Auf Vorschlag der Verwaltung empfiehlt der Kreisausschuss dem Kreistag sodann einstimmig bei einer Enthaltung, die im Entwurf vorliegende Satzung des Kreises Heinsberg über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung / Fleischhygiene auf der Grundlage der erstellten Kalkulationsunterlagen zu beschließen.

Tagesordnungspunkt 4:

Neuorganisation der Aufgabenträgerschaft im Schienenpersonennahverkehr durch das novellierte ÖPNV-Gesetz NRW – Gründung eines Nahverkehrszweckverbandes Rheinland (NVR)

Veränderte gesetzliche Rahmenbedingungen in NRW und Vorgaben auf europäischer Ebene erfordern eine umfassende Anpassung bei der Organisation, Finanzierung und Förderung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) und Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Im Wesentlichen bestimmen

- ein neues ÖPNV-Gesetz in NRW zum 01.01.2008
 - eine neue EU-VO für Öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und
 - das EuGH-Urteil vom 24.07.2003 in der Sache „Altmark-Trans“
- den Rahmen für die erforderlich gewordenen Anpassungsprozesse.

Im Juni 2007 hat der nordrhein-westfälische Landtag das neue ÖPNVG NRW beschlossen. Ab 01.01.2008 ändern sich damit u. a. die Zuständigkeiten für die Planung und Finanzierung des SPNV. Darüber hinaus werden die Förderzuständigkeiten für die ÖPNV-/SPNV-Infrastruktur von den Bezirksregierungen auf drei neu zu bildende Zweckverbände in NRW verlagert.

Von den Änderungen ist somit auch der SPNV/ÖPNV im Aachener Verkehrsverbund direkt betroffen. Nach den Vorgaben des ÖPNVG NRW müssen die beiden Zweckverbände Verkehrsverbund Rhein-Sieg (ZV VRS) und Aachener Verkehrsverbund (ZV AVV) zum 01.01.2008 einen gemeinsamen Dachzweckverband zur Wahrnehmung der SPNV-Planungs- und Finanzierungsfunktionen gründen. Ausschließlich die drei gesetzlich geforderten Dachzweckverbände werden vom Land NRW die Finanzmittel zur Bestellung von SPNV-Betriebsleistungen erhalten. Zusätzlich gilt es, die neue Aufgabe „Infrastrukturförderung“, bisher angesiedelt bei der Bezirksregierung Köln, in den neuen Dachzweckverband zu integrieren.

Sowohl über das novellierte ÖPNVG NRW als auch über die Rahmenbedingungen zur Gründung des neuen Dachzweckverbandes und über die weiteren notwendigen Anpassungen im Zweckverband AVV bei Satzung und Gesellschaftervertrag hat der Geschäftsführer des AVV, Herr Sistenich, den Ausschuss für Umwelt und Verkehr des Kreises Heinsberg in der Sitzung am 23.10.2007 umfangreich informiert. Der Vortrag wurde allen Kreistagsabgeordneten mit Schreiben vom 24.10.2007 zugesandt. Hierauf wird Bezug genommen.

a) Gründung eines Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland (NVR)

Nach Verabschiedung des Gesetzes durch den nordrhein-westfälischen Landtag haben AVV und VRS, koordiniert durch die Zweckverbandsvorsteher aus beiden Kooperationsräumen,

gemeinsam die Satzung für den neuen Dachzweckverband „Zweckverband Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland“ (ZV NVR) erarbeitet. Der Satzungsentwurf wurde anschließend von der Kommunalaufsicht der Bezirksregierung Köln einer intensiven Prüfung unterzogen. Erforderliche Anpassungen und Korrekturen wurden in enger Abstimmung zwischen AVV, VRS und Bezirksregierung Köln bereits vorgenommen. Der Satzungsentwurf ist mit der Bezirksregierung Köln somit endabgestimmt und liegt allen Kreistagsabgeordneten vor.

Gegründet und getragen wird der neue Dachzweckverband ausschließlich von den beiden Trägerzweckverbänden ZV VRS und ZV AVV. Im Hinblick auf die dauerhafte Verankerung des neuen Dachzweckverbandes in der Region Rheinland soll diese Satzung auch von den Kommunalparlamenten der VRS- und der AVV-Verbandsmitglieder zustimmend zur Kenntnis genommen werden.

Die Gründung des ZV NVR bzw. der in der Satzung vorgesehenen Nahverkehr Rheinland GmbH (NVR GmbH) wird zu keinen Finanzbelastungen der AVV-Verbandsmitglieder führen.

Um die Aufgabenwahrnehmung ab 01.01.2008 durch den Dachzweckverband sicherstellen zu können, ist es erforderlich, dass die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung des ZV NVR noch im Dezember 2007 stattfindet. Unter Berücksichtigung der Feiertage konnte hierfür mit den Beteiligten ein Termin für den 19.12.2007 vereinbart werden.

Vor der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung muss gemäß § 11 Abs. 2 GkG NRW die öffentliche Bekanntmachung der Satzung des ZV NVR mit der Genehmigung der Bezirksregierung Köln im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln erfolgt sein. Redaktionsschluss für die Ausgabe des Amtsblatts am 17.12.2007 ist bereits am Montag, 10.12.2007. Daher ist die endgültige Beschlussfassung in der Verbandsversammlung des ZV AVV für die planmäßige Sitzung am 05.12.2007 vorgesehen. Die Terminierung erfordert daher, dass die Beratung und Beschlussfassung in den Gremien der AVV-Verbandsmitglieder bis spätestens 04.12.2007 herbeigeführt wird.

b) Neufassung der Satzung für den Zweckverband Aachener Verkehrsverbund (ZV AVV)

Auf der Grundlage einer gutachterlichen Untersuchung der Verbundverträge durch die WIBERA wurden in einem zweistufigen Verfahren unter Mitwirkung des Gutachters eine modifizierte Satzung für den AVV und ein modifizierter Gesellschaftsvertrag für die AVV GmbH erarbeitet. In der Stufe 1 wurden zunächst die erforderlichen Modifikationen aufgrund des EuGH-Urteils (Altmark-Trans) eingearbeitet. In der Stufe 2 erfolgten dann die notwendigen Anpassungen aufgrund des im Juni 2007 verabschiedeten neuen ÖPNVG NRW.

Die getroffenen Rahmenregelungen zur Betrauung der kommunalen Verkehrsunternehmen und deren Finanzierung sollen durch Betrauungsakte der Aufgabenträger umgesetzt werden. Aufgrund der großzügigen Bestandsschutzbestimmungen der beschlossenen und in etwa zwei Jahren in Kraft tretenden EU-VO für Öffentliche Personenverkehrsdienste dürfen die Betrauungen mit einer Laufzeit bis zu zehn Jahren erfolgen.

Diese Anpassungen betreffen ausschließlich den kommunalen Öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV - Bus). Die Zuständigkeit hierfür bleibt weiterhin bei den Verbandsmitgliedern des Zweckverbandes AVV (Kreise Aachen, Düren und Heinsberg sowie Stadt Aachen). Alle Angelegenheiten des ÖSPV, einschließlich der tariflichen Ausgestaltung (Verbundtarif), bleiben in der Zuständigkeit der kommunalen Aufgabenträger im Rahmen der im AVV vereinbarten Regelungen.

Vor dem Hintergrund der aufgezeigten Rahmenbedingungen wurden im Wesentlichen in der Satzung des Zweckverbandes AVV folgende Dinge modifiziert:

1. Ausgliederung sämtlicher den SPNV betreffenden Aufgaben incl. der Übertragung der vertraglichen Vereinbarungen mit Eisenbahnverkehrsunternehmen auf den neuen Dachzweckverband ZV NVR
2. Neuordnung der Aufgabenabgrenzung zwischen dem Zweckverband AVV und dem Dachzweckverband ZV NVR
3. Anpassung des Finanzierungssystems für den ÖSPV
4. Regelung zur neuen ÖPNV-Förderung ab 2008 gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW
5. Regelungen im Verhältnis zum neuen Dachzweckverband NVR (Gründung, Besetzung der NVR-Gremien und anderes)

Die Verabschiedung der Satzung des Zweckverbandes AVV durch die Verbandsmitglieder und durch die Verbandsversammlung ist eine zwingende Voraussetzung zur Gründung des Dachzweckverbandes ZV NVR.

Die AVV-Verbandsversammlung entsendet insgesamt 13 Mitglieder in die Verbandsversammlung des ZV NVR und unterbreitet einen Vorschlag für die Wahl von Mitgliedern in die Ausschüsse der Verbandsversammlung des ZV NVR (Haupt- und Vergabeausschuss) aus dem Kreis der entsandten Mitglieder. Der Kreis Heinsberg schlägt aus dem Kreis seiner ordentlichen Mitglieder der AVV-Verbandsversammlung drei Mitglieder für die Verbandsversammlung ZV NVR vor, wobei hier gem. der Gemeindeordnung der HVB bzw. ein benannter Vertreter gesetzt ist. Die stellvertretenden Mitglieder der ZV NVR können sowohl aus den ordentlichen Mitgliedern der ZV AVV als auch aus dem Kreis der Stellvertreter benannt werden. Bei der Benennung von Mitgliedern zur ZV NVR sind mögliche Interessenkonflikte durch anderweitige Aufgaben der zu benennenden Personen insbesondere im kommunalen Verkehrsbereich zu beachten. Eine Übersicht zur Besetzung der Gremien wurde allen Kreistagsabgeordneten zur Verfügung gestellt.

Wie bereits beschrieben, muss vor der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung gemäß § 11 Abs. 2 GkG NRW die öffentliche Bekanntmachung der Satzung des ZV NVR mit der Genehmigung der Bezirksregierung Köln im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln erfolgt sein. Zeitgleich mit der Bekanntmachung der Satzung des Dachzweckverbandes muss auch die Bekanntmachung der Neufassung der Satzung für den Zweckverband AVV erfolgen.

Daher ist die endgültige Beschlussfassung in der planmäßigen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes AVV für den 05.12.2007 vorgesehen. Es ist demzufolge zwingend erforderlich, dass die Beschlussfassung in den Gremien der AVV-Verbandsmitglieder bis spätestens 04.12.2007 herbeigeführt wird.

Die modifizierte Satzung für den Zweckverband Aachener Verkehrsverbund wurde allen Kreistagsabgeordneten neben den übrigen Unterlagen zu diesem Tagesordnungspunkt mit Schreiben vom 24.10.2007 zugesandt.

Landrat Pusch führt aus, dass der AVV am heutigen Tag mitgeteilt habe, dass auf Grund einer zusätzlichen steuerrechtlichen Prüfung der Zweckverbandssatzung AVV durch die WIBERA in den § 12 Abs. 1 ein klarstellender Hinweis aufgenommen worden sei. Er verweist auf die als Tischvorlage für alle Kreisausschussmitglieder bereitliegende überarbeitete Satzung für den Zweckverband AVV (Stand 30.10.2007).

Die Verwaltung empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag vorzuschlagen, - vorbehaltlich der Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes AVV in seiner außerplanmäßigen Sitzung am 31.10.2007 – wie folgt zu beschließen:

- a) Die Fassung des Satzungsentwurfs (Stand: 25.10.2007) des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland (ZV NVR) wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
- b) Der Neufassung der Satzung (Stand: 30.10.2007) für den Zweckverband Aachener Verkehrsverbund (ZV AVV) in der Fassung des vorliegenden Entwurfs wird zugestimmt.

Die Neufassung tritt – nach positiver Beschlussfassung in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes AVV (05.12.2007) – am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Des Weiteren ist über die Entsendung von drei Mitgliedern für die Verbandsversammlung ZV NVR zu entscheiden.

CDU-Fraktionsvorsitzender Reyans beantragt, aufgrund der umfangreichen Vorlagen zu diesem Tagesordnungspunkt und der kurzfristigen Bereitstellung der überarbeiteten Satzung in der heutigen Sitzung von einer Beschlussempfehlung an den Kreistag abzusehen und eine Beratung und Beschlussfassung unmittelbar in der Kreistagssitzung vorzunehmen.

Der Kreisausschuss sieht sodann von einer Beschlussempfehlung an den Kreistag ab, um den Fraktionen Gelegenheit für nochmalige Beratungen einzuräumen.

Tagesordnungspunkt 5:

Beschluss über die im Rahmen der Offenlage des Entwurfes des Landschaftsplanes III/7 „Geilenkirchener Lehmplatte“ eingegangenen Anregungen und Bedenken sowie über den Landschaftsplanentwurf als Satzung

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat in seiner Sitzung am 16.10.2003 die Aufstellung des Landschaftsplanes III/7 „Geilenkirchener Lehmplatte“ beschlossen. Mit der Ausarbeitung des Landschaftsplanes wurde die Gfl Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH, Koblenz, beauftragt.

Um nach Möglichkeit Konsens mit den wichtigsten Trägern öffentlicher Belange zu erlangen, wurden bereits sehr frühzeitig zwischen den einzelnen Verfahrensschritten u. a. Gespräche mit Vertretern der betroffenen Städte und Gemeinden, der Landwirtschaftskammer, des Landwirtschaftsverbandes sowie des Forstes geführt und weitgehend Einvernehmen erzielt. Ebenso fanden regelmäßig Beratungen in den landschaftsplanbegleitenden Arbeitsgruppen des Landschaftsbeirates sowie des Umwelt- und Verkehrsausschusses statt.

Die nach § 27 b des Landschaftsgesetzes vorgeschriebene frühzeitige Bürgerbeteiligung erfolgte am 10.08.2006 in Gangelt und am 24.08.2006 in Heinsberg. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 27 a des Landschaftsgesetzes wurde in der Zeit vom 27.07.-15.09.2006 durchgeführt.

Der so erarbeitete Landschaftsplan wurde in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 12.03.2007 durch die Gfl detailliert vorgestellt und eingehend vom Ausschuss beraten. Änderungswünsche ergaben sich nicht, sodass der Kreistag des Kreises Heinsberg in seiner Sitzung am 27.03.2007 die öffentliche Auslegung des aufgrund der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange überarbeiteten Landschaftsplanentwurfes gemäß § 27 c des Landschaftsgesetzes beschlossen hat. Diese erfolgte nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 30.04.2007 bis 01.06.2007.

Insbesondere wegen der bereits im Vorfeld geführten intensiven Abstimmungen gingen im Rahmen der Offenlage nur wenige Bedenken und Anregungen ein, die, soweit fachlich vertretbar, berücksichtigt wurden. Der auf dieser Grundlage überarbeitete Entwurf des Landschaftsplanes wurde in der Arbeitsgruppe des Landschaftsbeirates am 18.10.2007 zustimmend zur Kenntnis genommen und in der Sitzung der vom Ausschuss für Umwelt und Verkehr gebildeten Arbeitsgruppe am 20.09.2007 ebenso wie die eingegangenen Anregungen und Bedenken einvernehmlich erörtert.

Allen Kreistagsabgeordneten wurden mit der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 23.10.2007 nachstehende Unterlagen zugesandt:

1. die im Einzelnen von den Trägern öffentlicher Belange sowie von Privatpersonen vorgetragene Anregungen und Bedenken, die hierzu abgegebenen Stellungnahmen und Beschlussvorschläge der Verwaltung in Form einer Synopse

sowie

2. ein entsprechend dem Beschlussvorschlag überarbeiteter Entwurf des Landschaftsplanes in Text und Karte sowie der Umweltbericht.

Hierauf wird Bezug genommen. Inhaltliche Änderungen, die nach der Offenlage vorgenommen wurden, sind im Text des Landschaftsplanes und im Umweltbericht grau hinterlegt sowie in der Karte rot eingekreist.

Als nächster Verfahrensschritt ist nunmehr über die eingegangenen Anregungen und Bedenken zu entscheiden und der Satzungsbeschluss gem. § 16 Abs. 2 Landschaftsgesetz i. V. m. den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung zu fassen.

Auf Vorschlag des Ausschusses für Umwelt und Verkehr empfiehlt der Kreisausschuss dem Kreistag einstimmig,

- a) über die im Rahmen der Offenlage eingegangenen Anregungen und Bedenken entsprechend den in den Synopsen gemachten Vorschlägen

sowie

- b) den Landschaftsplan III/7 „Geilenkirchener Lehmplatte“ in der im Entwurf vorliegenden Fassung gem. § 16 Abs. 2 LG i. V. m. den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchst. f KrO als Satzung

zu beschließen.

Tagesordnungspunkt 6:

**Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung
– 3. Änderungssatzung (2008) –**

Der Kreis Heinsberg ist entsprechend der Vorgabe des Abfallwirtschaftsplanes für den Regierungsbezirk Köln verpflichtet, sämtliche Abfälle zur Beseitigung in der Müllverbrennungsanlage (MVA) Weisweiler thermisch vorzubehandeln. Die Kosten des Abfallumschlages in der Umschlaganlage in Gangelt-Hahnbusch, des Transports und der Verbrennung des Abfalls in der MVA Weisweiler stellen die mit Abstand größte Einzelposition bei den Ausgaben der Abfallwirtschaft des Kreises Heinsberg dar.

Die Gebührensatzung regelt das Gebührenverhältnis zwischen dem Kreis Heinsberg als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger mit der Aufgabe der Abfallentsorgung und den Benutzern der vom Kreis Heinsberg zur Verfügung gestellten Entsorgungseinrichtungen ; sie stellt die Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung der Benutzungsgebühren dar. Seit dem 01.01.2006 ist die Gebührensatzung vom 20.04.2005 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 10.11.2006 gültig.

Die organisatorischen und vor allem finanziellen Rahmenbedingungen der Abfallentsorgung wurden– nach europaweiter Ausschreibung– bereits durch die Auftragsvergabe am 26.03.1999 bis zum 31.12.2010 festgelegt. Die Einflussmöglichkeiten des Kreises Heinsberg sind somit wegen der vertraglichen Bindung beschränkt.

Der Finanzbedarf im Jahre 2008 wird im Wesentlichen von folgenden Rahmenbedingungen maßgeblich beeinflusst:

1. Die Abfallmengen sind weiterhin rückläufig. Diese an sich begrüßenswerte Feststellung hat im Hinblick auf die Gebührenhöhe negative Auswirkungen, da die mengenunabhängigen Vorhaltekosten der Abfallentsorgung unverändert bleiben und damit zwangsläufig die mengenbezogenen Gebühren tendenziell steigen. Dieser Automatismus soll durch die für das nächste Jahr vorgesehene Gebührenstruktur durchbrochen werden. Sofern die entsorgte Restmüllmenge jedoch die Jahresmenge von 45.000 t unterschreitet, wird der Kreis Heinsberg nach dem Prinzip „bring or pay“ vertraglich betroffen mit deutlichen Auswirkungen auf die Gebührenhöhe. Derzeit liegt die kalkulierte Menge für 2008 noch bei 45.000 t.

2. Während die Privathaushalte und auch das Kleingewerbe die Entsorgungsangebote des Kreises nutzen, sind beachtliche Einnahmeausfälle aus dem Bereich der Anlieferungen durch gewerbliche Abfallentsorgungsunternehmen festzustellen; diese können auf günstigere Entsorgungswege zugreifen, da die Zuweisung zur MVA Weisweiler nur die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger trifft. Ca. 94 % der Gebühreneinnahmen werden mittlerweile aus den Anlieferungen der kommunalen Haus- und Sperrmüllabfuhr erzielt; Anfang der 1990-er Jahre lag der Anteil noch bei 30 % und ist seitdem stetig gestiegen.
3. Die Kosten des Betreibervertrages stehen in Abhängigkeit von der Entwicklung der reinen Verbrennungspreise und den Preisindizes für Lohnkosten, den Kosten des Geräteinsatzes sowie den Energiekosten. Während die Verbrennungspreisindizes weiter preislich nachgeben, entwickeln sich die sonstigen Kosten nach oben. Insgesamt liegt ein moderater Anstieg vor.

Vor diesem Hintergrund ist im Ergebnis auch im Jahre 2008 zur Kostendeckung eine Korrektur der Gebühren unausweichlich. Die Kalkulation für 2008 behält die erstmalig mit der Gebührenstrukturreform 2007 eingeführte Kombinationsgebühr bei. Es bleibt bei der Kombination aus einer Grundgebühr zur Abdeckung der Vorhaltekosten und einer gewichtsbezogenen Zusatzgebühr.

Die Grundgebühr richtet sich nach der Anzahl der Einwohner und der Anzahl der nicht meldepflichtigen Personen in den Kommunen (EW). Diese Gebühr soll im Jahre 2008 um 0,99 €/t angehoben werden und somit 3,90 €/EW betragen. Sie würde ein Gesamtvolumen von ca. 1.000.000,00 € – also nur gut 9 % der gesamten Gebühreneinnahmen für die Entsorgung der Restabfälle – umfassen. Damit wird auch der aus dem Ausschuss für Umwelt und Verkehr im vergangenen Jahr stammenden Anregung gefolgt, künftig alle Fixkosten in die Grundgebühr einfließen zu lassen.

Der Anteil der Gebühreneinnahmen aus den Anlieferungen der kommunalen Haus- und Sperrmüllabfuhr beläuft sich mittlerweile auf 94 %. Eine Umlage nach Einwohnermaßstab verteilt die Vorhaltekosten in geeigneter und angemessener Weise auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Die durch die in den Jahren 2007 und 2008 schrittweise eingeführte Grundgebühr nunmehr bedingte konsequente Umlage aller Fixkosten auf die Kommunen bedeutet zwar eine Verschiebung der Gebührenlast von den Kommunen mit hohem zu den Kommunen mit niedrigem Abfallaufkommen. Letztlich werden jedoch die Interessen der stärker betroffenen Gemeinden, die mit den Abfallmengen unter dem Kreisdurchschnitt liegen, ausgewogen gewahrt.

Der auf den angelieferten Abfallmengen basierende gewichtsbezogene Gebührenanteil kann vor diesem Hintergrund nach der Reduzierung im Jahr 2007 um 10,00 €/t auch im Jahr 2008 um weitere 2,00 €/t auf 228,00 €/t nochmals leicht reduziert werden. Dies kommt insbesondere den gewerblichen und privaten Abfallanlieferern zugute.

Die Kommunen profitieren leicht von Einsparungen bei den Gebühren für die Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle aus privaten Haushalten, Schulen und Kleingewerbe. Die Ergebnisse einer Vertragsmodifikation mit dem Entsorgungsunternehmen können als Gebührenreduzierung vollständig an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden weitergegeben werden, so dass sich die hierfür zu erhebende Gebühr um jährlich 0,10 € auf 1,15 €/EW reduziert.

Im Ergebnis kommt es zu einer vertretbaren Gebührenanhebung, die sich je nach Kommune in einer Bandbreite zwischen 45 Cent und 75 Cent pro Einwohner im Jahr bewegt.

Die Gebühren für Kleinanlieferungen bleiben unverändert. Die von diesem Personenkreis zu entrichtenden Benutzungsgebühren sind nicht ausschließlich auf den Grundgedanken der Kostendeckung ausgerichtet. Die bei weitem nicht kostendeckenden Gebühren sollen u. a. den Anreiz zu einer illegalen Ablagerung von Abfall minimieren. Die Gebührengestaltung basiert auf einer konsequenten Mengenbegrenzung, damit wirklich nur Abfälle in „haushaltsüblichen Mengen“ zu den begünstigten Konditionen angeliefert werden. Die Gebührenhöhe selbst steht in einem breiten Spannungsverhältnis. Sie soll vom Benutzer als angemessen empfunden und akzeptiert werden, sich aber auch nicht vollständig vom Kostendeckungsprinzip abkoppeln. Es soll auch kein Anreiz für die Einwohner geschaffen werden, Abfälle zu sammeln, um sie der kommunalen Müllabfuhr zu entziehen und dann selbst zu einem der Kleinanlieferplätze zu bringen. Als weitere Orientierung dient die Preisgestaltung der privaten Entsorgungsunternehmen, die im Rahmen der zwischen diesen und dem Kreis geschlossenen Drittbeauftragungs- und Mitbenutzungsverträgen vor allem in den Bereichen tätig sind, in denen Abfälle einer Verwertung zugeführt werden können. Der Kreis Heinsberg will zwar im Rahmen der Daseinsvorsorge ein eigenes Serviceangebot an die privaten Haushalte richten, zugleich aber die privatwirtschaftlichen Strukturen der Abfallwirtschaft im Kreis Heinsberg berücksichtigen.

Zum 01.01.2007 wurde ebenfalls erstmals eine Regelung in die Gebührensatzung aufgenommen, die es den Einwohnern erlaubt, Sperrmüll (insbesondere darin enthaltene verwertbare Abfälle wie z. B. Altholz) direkt und für den Anlieferer kostenlos bei den Kleinanlieferplätzen in Hahnbusch und Rothenbach anzuliefern. Hierzu ist lediglich die Vorlage einer von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ausgestellten Berechtigungskarte erforderlich. Die Kosten der Entsorgung werden dann unmittelbar mit der jeweiligen Kommune abgerechnet und sind teilweise deutlich günstiger. Es handelt sich um ein an die Kommunen gerichtetes freiwilliges Angebot, dessen Ziel es ist, die Verwertungsquote zu erhöhen und damit sowohl beim Kreis als auch bei den Kommunen Kosten zu senken. Lediglich die Stadt Wegberg ist dem Angebot gefolgt. Über dieses System werden derzeit mtl. ca. 20 t in Eigenregie angeliefert und in die bereitstehenden Wertstoffcontainer einsortiert; dies entspricht etwa 30 % des gesamten Sperrmüllaufkommens der Stadt Wegberg.

In der Sitzung am 27.08.2007 wurden dem Ausschuss für Umwelt und Verkehr unter Tagesordnungspunkt 1 die Gebührenkalkulation für das Jahr 2008 und ein als Synopse mit den eingearbeiteten Änderungsvorschlägen aufbereiteter Satzungsentwurf zur Änderung der Gebührensatzung vorgelegt und erläutert. Allen Kreistagsabgeordneten wurden mit der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 23.10.2007 neben dem Entwurf der eigentlichen 3. Änderungssatzung nochmals die als Synopse aufbereitete Gegenüberstellung von bisheriger und zukünftiger Fassung der Satzung sowie eine graphische Darstellung zur Auswirkung der sinkenden Abfallmengen und der Gebührenstruktur zugesandt, die die Änderungen zur bestehenden Gebührensatzung aufzeigen. Hierauf wird Bezug genommen.

Vor dem Hintergrund des ermittelten Finanzbedarfes ist nunmehr durch Beschluss einer Satzung zur Änderung der Gebührensatzung die rechtliche Grundlage zur Erhebung der Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen des Kreises Heinsberg zu schaffen.

Auf Vorschlag des Ausschusses für Umwelt und Verkehr empfiehlt der Kreisausschuss dem Kreistag einstimmig, die Satzung über die 3. Änderung der Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung vom 20.04.2005 in der im Entwurf vorliegenden Fassung gemäß § 5 Abs. 1 f) KrO zu beschließen.

Tagesordnungspunkt 7:

Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg – 3. Änderungssatzung (2008) -

Nach dem Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz, - LAbfG -) ist die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung in Nordrhein-Westfalen zweigeteilt. Die kreisangehörigen Kommunen haben die Aufgabe, die Abfälle der Einwohner zu sammeln und dem Kreis zu übergeben; dieser hat die Aufgabe, die Abfälle zu entsorgen. Die Satzung über die Abfallentsorgung regelt einerseits das Verhältnis zu den Kommunen, andererseits zu den Einwohnern des Kreises. Die Satzung legt fest, wer welche Abfälle wohin bringen muss und welche Abfälle von der Annahme ausgeschlossen sind.

Der Kreis bestimmt im Rahmen der Andienungs- und Überlassungspflicht die Übergabe der Abfälle, die von den Kommunen gesammelt werden und zur Beseitigung vorgesehen sind, und entsorgt diese in den zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen. Bei Abfällen zur Verwertung (z. B. Bauschutt, pflanzliche Abfälle) bedient sich der Kreis zusätzlich privater, kreisansässiger Unternehmen, mit denen so genannte Drittbeauftragungs- und Mitbenutzungsverträge geschlossen wurden. Angebot und Nachfrage sind dort für die Preisbildung verantwortlich.

Mit der Umstellung der Entsorgung über die Umschlaganlage Hahnbusch und der Verbrennung in der MVA Weisweiler erfolgte bereits im Jahre 2005 die notwendige, umfassende Reform und Neufassung. Die Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg vom 20.04.2005 hat dieser Entwicklung umfassend Rechnung getragen. Zum Jahre 2008 wird die Satzung nunmehr ausschließlich redaktionell überarbeitet.

Bereits in der Sitzung am 27.08.2007 wurde dem Ausschuss für Umwelt und Verkehr unter Tagesordnungspunkt 1 ein als Synopse mit den eingearbeiteten Änderungsvorschlägen aufbereiteter Satzungsentwurf zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung vorgelegt.

Allen Kreistagsabgeordneten wurden mit der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 23.10.2007 der Entwurf der eigentlichen 3. Änderungssatzung sowie nochmals die als Synopse aufbereitete Gegenüberstellung von bisheriger und zukünftiger Fassung der Satzung zugesandt. Hierauf wird Bezug genommen.

Auf Vorschlag des Ausschusses für Umwelt und Verkehr empfiehlt der Kreisausschuss dem Kreistag einstimmig, die Satzung über die 3. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg vom 20.04.2005 in der im Entwurf vorliegenden Fassung gemäß § 5 Abs. 1 f) KrO zu beschließen.

Tagesordnungspunkt 8:

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung über die Teilnahme der Rurtal-Schule des Kreises Heinsberg am Programm Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“

Der Kreisausschuss hat mit Beschluss vom 06.09.2007 einstimmig entschieden, von der Beteiligung der Rurtal-Schule des Kreises Heinsberg am Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ abzusehen. Diese Entscheidung erfolgte vor dem Hintergrund, dass nach den Förderrichtlinien des Landes bei einer Teilnahme am Landesfonds die Erhebung eines Elternbeitrages von 1,- € pro Mittagmahlzeit zwingend erforderlich gewesen wäre und somit die bisher praktizierte vollständige Kostenbefreiung von bedürftigen Erziehungsberechtigten nicht hätte fortgesetzt werden können, was letztlich für den betroffenen Personenkreis zu einer finanziellen Schlechterstellung geführt hätte.

Mit Ausführungserlass vom 28.09.2007 hat das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW auf der Grundlage verschiedener Anfragen ergänzende Hinweise für die Umsetzung des Landesprogramms gegeben. Hinsichtlich der Eigenanteile wird ausgeführt, dass der Eigenanteil der Eltern zwar im Grundsatz nicht durch den Zuwendungsempfänger übernommen werden kann, jedoch Unterschreitungen der Elternbeiträge in Höhe von 1,- € pro Mahlzeit auf Schulträgerebene im Einzelfall zulässig sind, wenn sie durch bestehende Systeme in der Entlastung der Eltern bei der Mittagsverpflegung begründet sind. Zulässig ist daher im Einzelfall auch die Förderung von Kommunen, deren System in der Vergangenheit keinen Elternbeitrag vorsieht, soweit dem haushaltsrechtliche Bestimmungen (insbesondere bei Kommunen in der Haushaltssicherung) nicht entgegenstehen. Durch den Landesfonds sollen bewährte kommunale Systeme nicht beeinträchtigt werden. Diese Regelung berücksichtigt im Wesentlichen die vom Kreis Heinsberg dem Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, der Bezirksregierung Köln und dem Landkreistag NRW gegenüber dargelegten Bedenken.

Da somit eine Beteiligung der Rurtal-Schule an dem Landesfonds entgegen der seinerzeit vom Land vertretenen Auffassung nicht mit einer finanziellen Schlechterstellung des betroffenen Personenkreises verbunden ist, wurde - vorbehaltlich des Beschlusses zur Teilnahme am Landesfonds - noch am 01.10.2007, dem Tag des Zugangs des vg. Ausführungserlasses, ein entsprechender Antrag bei der Bezirksregierung Köln als zuständige Bewilligungsbehörde eingereicht. Nach den Förderrichtlinien kann eine Förderung nur nach Vorlage des Beschlusses des Schulträgers zur Teilnahme an dem Landesfonds erfolgen. Die Fördermittel sind - nach vorheriger Bewilligung - von der Bezirksregierung Köln in einer ersten Rate bereits zum 01.11.2007 auszuzahlen. Da die Sitzung des Kreisausschusses erst am 30.10.2007 stattfindet, wurde im Wege der Dringlichkeit gemäß § 50 Abs. 3 Satz 2 KrO am 11.10.2007 folgender Beschluss gefasst:

Der Kreis Heinsberg beteiligt sich am Programm Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ für die in seiner Trägerschaft stehende Rurtal-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung, in Heinsberg-Oberbruch. Ein Elternbeitrag wird nicht erhoben.

gez.
Stephan Pusch
Landrat

gez.
Norbert Reyans
Fraktionsvorsitzender

gez.
Heinrich Hensen
Fraktionsvorsitzender

gez.
Maria Meurer
Fraktionsvorsitzende

gez.
Walter Leo Schreinemacher
Fraktionsvorsitzender

gez.
Hildegard Hecker
Fraktionsvorsitzende

Der Kreisausschuss genehmigt die Dringlichkeitsentscheidung durch einstimmige Beschlussfassung.

Tagesordnungspunkt 9:

Bericht des Landrats

Landrat Pusch teilt Folgendes mit:

„a) Überarbeitung der Hauptsatzung im Zusammenhang mit der Änderung der Kreisordnung

Im Rahmen der am 17.10.2007 in Kraft getretenen Änderung der Kreisordnung wurden u. a. die personalrechtlichen Befugnisse des Landrates erweitert. Die bisherigen Regelungen in der Hauptsatzung des Kreises bedürfen einer Anpassung an das neue Recht und sind auch nach Auffassung des Landkreistages NRW wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht nichtig. Ein Anknüpfen an die Besoldungsgruppen ist bei der Übertragung der grundsätzlichen personalrechtlichen Entscheidungsbefugnis vom Landrat auf den Kreistag nicht mehr zulässig. Durch Regelung in der Hauptsatzung kann dem Landrat für im Gesetz definierte Führungsfunktionen die Entscheidungsbefugnis entzogen werden; ohne eine solche Regelung würde der Landrat alle personalrechtlichen Entscheidungen alleine treffen können. Nach meiner Auffassung sollen dem Kreistag aber auch in Zukunft noch weitreichende Entscheidungen zustehen. In einer der nächsten Sitzungen wird die Verwaltung dem Kreistag dann einen Beschlussvorschlag unterbreiten.

b) Aktueller Stand zur Verwaltungsstrukturreform NRW: Übernahme von Aufgaben und Personal im Bereich der Versorgungsverwaltung und der Umweltverwaltung

1. Versorgungsverwaltung

Wie Ihnen allen bekannt ist, sollen den Kreisen und kreisfreien Städten zum 1. Januar 2008 Aufgaben aus dem Bereich des Schwerbehindertenrechts (SGB IX) und Aufgaben nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, welche bisher von den Versorgungsämtern wahrgenommen wurden, übertragen werden. Das die vorgenannte Aufgabenübertragung beinhaltende Zweite Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur wurde am 26. Oktober 2007 verabschiedet.

Zur Vorbereitung des Aufgabenübergangs wurden verschiedene Arbeitsgruppen gebildet, die sich mit der Schaffung der Voraussetzungen zu einem möglichst reibungslosen Aufgabenübergang beschäftigen. EDV-Anbindung und Personalübergang stellen dabei sicherlich die wichtigsten Gesichtspunkte dar.

In Zusammenarbeit mit dem Versorgungsamt Aachen wurden die dortigen Bediensteten zu Interessenbekundungen aufgefordert, bei welcher Behörde Sie ab dem Jahr 2008 eingesetzt werden möchten. Zwischenzeitlich liegt dem Kreis ein vorläufiger Zuordnungsplan für das Personal des Versorgungsamtes Aachen vor. Hiernach sollen dem Kreis insgesamt 13,35 Stellen (4,65 Beamtinnen und Beamte sowie 8,7 tariflich Beschäftigte) zugeordnet werden.

...

Personalrechtlich sollen die Beamt(inn)en zum Kreis versetzt werden und die tariflich Beschäftigten dem Kreis zur Dienstleistung zugewiesen werden - also im Landesdienst verbleiben -. Die Aufgaben im Bereich des Schwerbehindertenrechts werden organisatorisch dem Amt für Soziales und Senioren sowie - soweit ärztliche Gutachten betroffen sind - dem Gesundheitsamt zugeordnet. Die Aufgaben nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz werden im Jugendamt wahrgenommen.

Bei den Personalkosten für den Beamtenbereich werden entsprechende zusätzliche Aufwendungen in den Sammelnachweis einkalkuliert, die jedoch durch entsprechende Erstattung des Landes kompensiert werden. Die Stellenpläne für das Jahr 2008 und auch im Rahmen eines Nachtrages für das Jahr 2007 (vgl. TOP 11 der heutigen Sitzung) werden um die entsprechenden Planstellen auszuweiten sein.

2. Umweltverwaltung

Am 4. September 2007 hat die Landesregierung NRW den Gesetzentwurf über die Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts beschlossen. Der Gesetzentwurf durchläuft derzeit das Verfahren der Beteiligung der Verbände und soll nach dem Willen der Landesregierung am 1. Januar 2008 in Kraft treten.

Wesentlich für die Kreise und kreisfreien Städte ist, dass diese in weitem Umfang für den Bereich des Immissionsschutzes zuständig werden. 296 Stellen, überwiegend aus den früheren Staatlichen Umweltämtern, werden „kommunalisiert“. Für den Kreis Heinsberg sind dies 6 Stellen.

Insgesamt werden etwa 250 Anlagen neu in die Zuständigkeit des Kreises fallen. Innerhalb der Kreisverwaltung Heinsberg werden die neuen Aufgaben dem Dezernat V zugewiesen.

Am 9. November 2007 soll nach dem bisherigen Zeitplan feststehen, welche Bediensteten zum Kreis Heinsberg wechseln.

Bezüglich der personalrechtlichen Zuordnungen, der Personalkosten und der Planstellen gelten die für den Bereich der Versorgungsverwaltung gemachten Ausführungen entsprechend. Entsprechende direkte Erstattungszahlungen durch das Land dürften jedoch voraussichtlich nicht anfallen, da diese ggf. durch entsprechende zusätzliche Gebühreneinnahmen abgedeckt sein werden.“